

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 1
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

1.	Amprion GmbH <u>Schreiben vom 31.08.2018:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
2.	Bundesnetzagentur <u>Schreiben vom 30.08.2018:</u> Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Die tätigen Richtfunkbetreiber werden im weiteren Verfahren beteiligt. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
3.	Creos Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 30.08.2018:</u> Die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im an-	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 2
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	gefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Praxair vorhanden sind. Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen. Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH (ehem. STEAG Netz GmbH) erfragen Sie bitte unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-464.	
4.	Oberbergamt des Saarlandes <u>Schreiben vom 03.09.2018:</u> Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße /Wohnen am Winterberg“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken bestehen. Eine ähnlich lautende Stellungnahme haben wir mit heutigem Schreiben an die Landeshauptstadt Saarbrücken gesandt.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
5.	Deutsche Bahn AG Immobilien Südwest <u>Schreiben vom 29.08.2018:</u> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bauvorhaben. Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen. Des Weiteren möchten wir Sie über die Änderung unserer Firmenanschrift informieren und Sie darum bitten, diese Information mit sofortiger Wirkung in Ihren Systemen zu hinterlegen: DB AG Region Südwest DB Immobilien Gutschstr. 6 796137 Karlsruhe	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
6.	Eisenbahn Bundesamt – Außenstelle Frankfurt <u>Schreiben vom 07.09.2018:</u> Ihr Schreiben ist am 28.08.2018 beim Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öff-	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag:

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 3
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	fentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
7.	STEAG New Energies GmbH <u>Schreiben vom 03.09.2018:</u> In dem gekennzeichneten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
8.	Regionalverband Saarbrücken – FD 60 Regionalentwicklung und Planung <u>Schreiben vom 03.09.2018:</u> mit Schreiben vom 23.08.2018 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Änderung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten. Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Klinik“ dar. Die geplanten Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes sind demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden. Ziele des Landschaftsplanes stehen nicht entgegen.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
9.	Stadtwerke Saarbrücken <u>Schreiben vom 31.08.2018:</u> Gegen den o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Wasser-, Gas-, und Fernwärmeleitungen sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen. Eine Versorgung mit Wasser, Strom und Fernwärme ist möglich. In dem Bestandsgebäude Theodor-Heuss-Straße 120 befindet sich unsere Trafostation. Außerdem befinden sich auf der Bebauungsfläche Beleuchtungsmasten. Bezüglich der Sicherung der Beleuchtung setzen	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 4
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	Sie sich bitte mit der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtamt 66.4, Frau Weder, Tel. 0681/905-4168 in Verbindung.	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
10.	NABU Saarland e. V. <u>Schreiben vom 24.09.2018:</u> Wir begrüßen grundsätzlich innerstädtische Baumaßnahmen, sofern Eingriffe in Natur und Umwelt weitestgehend vermieden werden können. Im vorliegenden Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass Bestände älterer Bäume entfernt werden, vorhandene oder potentielle Reptilienhabitate gestört, bzw. zerstört werden und bisherige offene Flächen versiegelt werden. Durch den Zubau von 90 Wohneinheiten ist mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen auf der Theodor-Heuss-Straße zu rechnen. Dies betrifft die jährlichen Hin- und Rückwanderungen von Amphibien zu/von ihren Laichgewässern, sowie die Rückwanderung der Jungamphibien in die Landlebensräume. Der NABU Saarbrücken organisiert die Betreuung der mobilen Amphibienzäune während der Amphibienwanderung/Überquerung der Theodor-Heuss-Straße, die mit einem Aufkommen zum Beispiel von 1100 Individuen in 2018 bei der Frühjahrswanderung der adulten Tiere zu den starken Wanderungen gezählt werden kann. Hinzu kommen viele Totfunde in den Bereichen, die nicht mit mobilen Zäunen geschützt werden können. Wir schlagen deshalb im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsmaßnahme vor, im Kasental Ersatzlaichgewässer anzulegen. Der NABU Saarbrücken hat diese Möglichkeiten bereits in mehreren Ortsbegehungen beleuchtet und wäre für eine Ortsbegehung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan gerne bereit. Gleichzeitig schlagen wir auf den verbleibenden Freiräumen das Anlegen von Steinhäufen für Reptilien (Mauer- Zauneidechse) vor, sowie die bauliche Integration von Nisthilfen (Niststeinen) für Gebäudebrüter, z. B. Mauersegler und für Fledermäuse.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: <u>Zu: Ausgleichsmaßnahme Kasental:</u> Bezüglich der Amphibien ist generell zu sagen dass diese aufgrund des Fehlens von geeigneten Lächhabitaten im Plangebiet auszuschließen sind. Durch die größtenteils von Verkehrswegen eingeschlossene Lage des Plangebiets, seine teilweisen Versiegelung und die Entfernung zu potentiellen Reproduktionsgewässern ist auch die Nutzung als Sommerlebensraum auszuschließen. Im Bereich der Theodor-Heuss-Straße (TH-Straße) findet eine Amphibienwanderung statt. Die Tiere wandern hier im Frühjahr aus den Waldgebieten am Winterberg und im Kasental zum Tabaksweiher um dort abzulaichen. Dabei muss immer die TH-Straße gequert werden. Dennoch gilt, dass Ersatzmaßnahmen nur dann durchgeführt werden müssen, wenn auch entsprechende Eingriffe durch die Planung vorliegen. Wenn durch die geplante neue Bebauung die Verkehrsströme auf der TH-Straße so zunehmen, dass die Gefährdung der Amphibien während der Wanderung signifikant ansteigt, wären Ersatzmaßnahmen erforderlich. Wenn die Gefährdung durch den zunehmenden Verkehr nicht signifikant zunimmt, sind keine Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Verkehrsströme bzw. Verkehrsbelastung vor und nach der Bebauung gegenüber gestellt. Unterschieden wurden hierbei drei Analyse- und Planfälle. Es erfolgte die Analyse der Verkehrsbelastung im Jahr 2018 (Status- quo), die Prognose der Verkehrsbelastung im Jahr 2035 unter Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme von 0,4% (Prognose-Nullfall) sowie die Prognose der Verkehrsbelastung im Jahr 2035 unter Berücksichtigung einer allgemeinen Verkehrszunahme von 0,4% einschließlich der zusätzlichen Verkehre aus der Entwicklung des Wohnkomplexes. Im Ergebnis wurde eine Verkehrszunahme von 8% vom Prognose-Nullfall gegenüber dem Prognose-Planfall prognostiziert (vgl. T.R.I.O. Tower an der Theodor-Heuß-Straße in Saarbrücken – Verkehrsuntersuchung vom 26.04.18, S. 5). Schlussfolgernd kann hierbei nicht

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 5
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

		von einer signifikanten Steigerung der Verkehrsbelastung zwischen Nullfall und Planfall gesprochen werden (Mehrbelastung von ca. 613 Kfz/24h = 25,5 Kfz/h). Demnach kommt es auch angesichts der bereits vorhandenen und prognostizierten hohen Verkehrsbelastung nicht zu einer bedeutsamen Steigerung der Gefährdung der Amphibien im Bereich der TH-Straße über das bereits bestehende Maß hinaus, was die Notwendigkeit eines Ersatzlaichgewässers als Eingriffs- Ausgleichsmaßnahme im Kasental nicht begründet. <u>Zu Anlegen von Steinhaufen für Reptilien (Mauer-Zauneidechse) und Nisthilfen (Niststeinen):</u> Bei der intensiven Verkehrsbelastung in dem betroffenen Raum muss man davon ausgehen, falls überhaupt einzelne Tiere diese Ersatzmaßnahmen erreichen könnten, dass man so eine isolierte, vom Autoverkehr gefährdete Population begründen würde. In diesem Zusammenhang wird von dieser Maßnahme zur Anlage von Steinhaufen für Reptilien abgeraten und diese als nicht erforderlich erachtet. Hinsichtlich der Herstellung von Nisthilfen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 09.10.2018 verwiesen. Dementsprechend wird unter den Hinweisen aufgenommen, dass geeignete Nistmöglichkeiten im Baumbestand oder an bzw. in der Fassade der zu errichteten Neubauten, Artenhilfsmaßnahmen, (z.B. Nistkästen) installiert werden sollen. Die detaillierte Planung wird im Rahmen der konkreten Umsetzung abgestimmt. Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird im Sinne der oben genannten Argumentation nicht gefolgt. An der Planung in der vorliegenden Form wird festgehalten. Bezüglich der Nisthilfen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der beschriebenen Vorgehensweise wird zugestimmt.
11.	Landwirtschaftskammer Saarland <u>Schreiben vom 26.09.2018:</u> Zum derzeitigen Planungsstand bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 6
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 28.09.2018:</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
13.	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Schreiben vom 09.10.2018:</u> <u>Naturschutz</u> Der Standort liegt nicht im Bereich von Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG. Unter Berücksichtigung des § 44 BNatSchG können bei dem projektierten Bebauungsplan besonders oder streng geschützte Arten betroffen sein. Durch den Verlust von Baumbestand entfallen potentielle Fortpflanzungsstätten von Wirbeltieren (Fledermäuse, Vögel und andere). Aus diesem Grund schlägt das LUA vor, im vorhandenen Baumbestand und an bzw. in der Fassade des zu errichteten Neubaus, Artenhilfsmaßnahmen, (z.B. Nistkästen) zu installieren. Für eine detaillierte Beratung in diesem Themenkomplex steht das LUA (Fachbereich 3.1/Christoph Braunberger, E-Mail: lua@lua.saarland.de) jederzeit gern zur Verfügung. Die erforderlichen Rodungen sind nur in der dafür zulässigen Zeit gemäß § 39 BNatSchG, vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Jahres, zu realisieren. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden folgende Maßnahmen empfohlen: ▪ Die Schaffung geeigneter Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende bzw. gebäudebewohnende Vogelarten (Mauersegler, Haussperling und Fledermäuse) an den Neubauten. ▪ Auf der Grundlage des § 40 BNatSchG dürfen für die Gehölzplantagen nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Her-	Konsequenz: Die Planung wird wie beschrieben fortentwickelt. Die Hinweise zum Artenschutz werden ergänzt. Begründung: <u>Zu Naturschutz:</u> <u>Artenschutz:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Umsetzung der Planung muss das Plangebiet im WA1 gerodet werden. Unter den Hinweisen wird daher aufgenommen, dass im Plangebiet geeignete Nistmöglichkeiten (Artenhilfsmaßnahmen, (z.B. Nistkästen)) im Baumbestand oder an bzw. in der Fassade der zu errichtenden Neubauten zu installieren sind. Die detaillierte Planung der Nistkästen ist im Rahmen der Umsetzung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. <u>Rodung:</u> Der Hinweis zu den Rodungsfristen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <u>Gehölzplantagen:</u> In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen wonach auf der Grundlage des § 40 BNatSchG für die Gehölzplantagen nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden sollen. Zudem legt die dem Bebauungsplan beigefügte Pflanzliste ebenfalls nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft fest.

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 7
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

kunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden. - Für geplante Ansaatflächen dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 6) verwendet werden. Auf eine Ansaatdichte von 2-4g/qm ist zu achten. - Die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln. <u>Trink- und Grundwasserschutz</u> Die Flächen des geplanten Bebauungsplans befinden sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 13.12.1989 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „St. Arnual“ (C 31), zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken AG. Die Aufstellung des Bebauungsplanes bedarf keiner Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung. Durch die beabsichtigte Nutzung können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden und bedürfen somit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Maßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Erst nach Vorlage der konkreten Anträge unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben können die ggfs. erforderlichen Auflagen festgesetzt und eine eventuell benötigte Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen dass, sofern im Rahmen der späteren Bebauung Erdwärmepumpenanlagen installiert werden sollten, eine Genehmigung seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) nicht in Aussicht gestellt wird und bereits im Bebauungsplan ausgeschlossen werden sollte. <u>Altlasten</u> Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch	<u>Ansaatflächen:</u> In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen wonach für geplante Ansaatflächen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 6) verwendet werden dürfen. Auf eine Ansaatdichte von 2-4g/qm ist zu achten. <u>Leuchtmittel:</u> Die Anregung zur Verwendung von Leuchtmitteln wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen <u>Zu Trink- und Grundwasserschutz:</u> Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der späteren Umsetzung der Planung deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung überprüft wird und bei Bedarf eine Ausnahmegenehmigung eingeholt wird. Zur Gewährleistung der Beachtung auf den nachgeordneten Ebene wird eine nachrichtliche Übernahme zum Trinkwasserschutzgebietes „St. Arnual“ (C 31) aufgenommen. Zudem wird davon ausgegangen dass die Installation von Erdwärmepumpen im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen ist, sodass eine Ausschluss auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird. <u>Zu Altlasten:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Hinweis wird aufgenommen, dass sofern im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt sind, oder sich bei späteren
---	--

Behörden / TÖB	Bebauungsplan Nr. 162.06.01 „Theodor-Heuss-Straße / Wohnen am Winterberg“	Seite: 8
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Beteiligung mit Schreiben vom 23.08.2018		Frist zur Stellungnahme bis 28.09.2018
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

	auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung besteht, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Beschlussvorschlag: Dem Beschlussvorschlag wird wie beschrieben zugestimmt. In den Textfestsetzungen werden die Hinweise zum Artenschutz ergänzt.
14. IHK Saarland <u>Schreiben vom 28.09.2018:</u> Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.		Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
15. Ministerium für Inneres, Bauen und Sport <u>Schreiben vom 26.09.2018:</u> Der Planung im Sinne der o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.		Konsequenz: Keine Planänderung Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
16. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr <u>Schreiben vom 26.09.2018:</u> das Referat Luftfahrt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr nimmt wie folgt Stellung: Bezogen auf die östliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bestehen jeweils in einer Entfernung von - ca. 280 m die Hubschrauberlandestelle am Klinikum Saarbrücken Winterberg (PIS Public Interest Site — Landestelle im öffentlichen Interesse) sowie - ca. 600 m der Landeplatz des ADAC-Rettungshubschraubers „Christoph 16“. In diesem Bereich findet teilweise intensiverer Flugbetrieb mit An- und Abflügen von Rettungshubschraubern aus und in alle Richtungen statt. Aus Flugsicherheitsgründen wird daher dringend empfohlen, dass für die Errichtung der vorgesehenen sechs- bis achtstöckigen Gebäude eingesetzte Kräne mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet sind, sofern sie die Höhe der umliegenden Gebäude überragen.		Konsequenz: Keine Planänderung, der Hinweis wird redaktionell ergänzt. Begründung: Wird zur Kenntnis genommen. Der benannte Sachverhalte betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung. Zur Sicherstellung der Beachtung der Hinweise auf Ebene der Bauausführung wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Bauausführung Kräne mit Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzt werden, sofern sie die Höhe der umliegenden Gebäude überragen. Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird redaktionell ergänzt.